

SATZUNG

1. Abschnitt: Der Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: GARP Bildungszentrum e.V.
2. Sitz des Vereins ist Plochingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die betriebliche Ausbildung des Fachkräftenachwuchses für Unternehmen, für einzelne Personen und für öffentliche Auftraggeber zu fördern, zu intensivieren und zu erweitern. Ferner betreibt er die Weiterbildung von Fach- und Führungskräften sowie die Schulung Erwachsener mit dem Ziel eines anerkannten Berufs- oder Bildungsabschlusses im erlernten, ausgeübten oder einem neuen Berufsfeld.
2. Der Verein übt seine Tätigkeit vorwiegend in Plochingen, Ostfildern-Ruit, Nürtingen und Göppingen aus. Zur Erfüllung des Vereinszwecks können auch an anderen Orten Bildungseinrichtungen eingerichtet werden. Die vom Verein unterhaltenen Räume können zu Bildungszwecken auch Dritten überlassen werden.
3. Der Verein kann Kooperationen eingehen und einzeln oder gemeinsam mit geeigneten Dritten, auch unter Nutzung der Informationstechnologie Veranstaltungen und Beratungen anbieten sowie Lehr- und Lernmittel herstellen und vertreiben, soweit hierdurch der Vereinszweck gefördert wird.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Empfangs der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Mit der Abgabe der Erklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die sonstigen Regeln des Vereins als für sich verbindlich an.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung der Beitragzahlung befreit. Eine darüber hinaus gehende unentgeltliche Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod einer natürlichen Person;
 - Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person;
 - Auflösung einer Personengesellschaft oder sonstigen Vereinigung;
 - Austritt;
 - Streichung
 - oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Jahres wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung schriftlich angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen erheblich zuwider handelt, insbesondere den Verein vorsätzlich schädigt, gleich ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Schaden handelt.
Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Abschnitt: Finanzen des Vereins

§ 7 Beiträge und Entgelte

1. Die Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag, der jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig ist.
2. Für die Inanspruchnahme seiner Leistungen und die Nutzung der Bildungseinrichtungen berechnet der Verein Entgelte.

§ 8 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

1. Das Rechnungswesen des Vereins besteht aus Planrechnung und Jahresrechnung. In der Planrechnung haben die einzelnen Bereiche ihre erwarteten Einnahmen und Ausgaben niederzulegen. Die Jahresrechnung wird, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in einer dem handelsrechtlichen Jahresabschluss entsprechenden Form erstellt.
2. Die Kontrolle des Rechnungswesens obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Mitgliederversammlung ist mit der Vorlage der Jahresrechnung ein Prüfungsbericht zu erstatten.

4. Abschnitt: Die Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle ein vom Vorstand benannter Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 9 Ziff. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Eine solche muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der zu beratenden Themen stellt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss die Art der beabsichtigten Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes hat eine Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Bericht über die Planrechnung entgegen,
2. entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Ziff. 2 und die Rechnungsprüfer und beruft sie ab; die Wahl erfolgt auf drei Jahre, im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens ist Nachwahl für die Restamtszeit möglich; das gilt auch, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unterschritten wird,
4. nimmt den Geschäftsbericht entgegen und stellt den Jahresabschluss fest,
5. nimmt den Prüfungsbericht entgegen,
6. entlastet Vorstand und Geschäftsführung,
7. verleiht die Ehrenmitgliedschaft,
8. beschließt über den Ausschluss gemäß § 6 Ziff. 4,
9. beschließt über Satzungsänderungen gemäß § 9 Ziff. 3,
10. beschließt über alle ihr sonst durch Satzung oder Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu zehn Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen zu wählen sind. Von diesen Mitgliedern können bis zu zwei aus den Vorschlägen der IHK Bezirkskammern Esslingen-Nürtingen und/oder Göppingen gewählt werden.
2. Wählbar sind nur Mitglieder bzw. bei diesen tätige Personen. Die IHK Bezirkskammern Esslingen-Nürtingen und Göppingen sollen nur Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführung vorschlagen. Mit dem Wegfall seiner Wählbarkeitsvoraussetzung scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Amt aus.
3. Der oder die Geschäftsführer sind kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
4. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden.
5. Nach außen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Durch Vorstandsbeschluss kann für bestimmte Aufgaben Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden oder an dessen Stelle den Geschäftsführer mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer müssen ebenfalls anwesend sein.
7. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt grundsätzlich § 9 Ziff. 3 bis 5 entsprechend. Wenn niemand widerspricht, können Beschlüsse auch unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften fernmündlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Verein hat bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführer, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt oder abberufen werden. Der Vorstand ist auch für die Regelung der Anstellungsbedingungen zuständig.
2. Der Geschäftsführer ist für die laufende Verwaltung zuständig und verantwortlich sowie für die dabei anfallenden Rechtsgeschäfte, soweit ihm der Vorstand hierfür Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilt. Er hat dem Vorstand periodisch über seine Tätigkeit zu berichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 13 Beratender Ausschuss

Der Verein errichtet einen beratenden Ausschuss gemäß den Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für den beratenden Ausschuss.

§ 14 Protokolle

Über die Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu erfassen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 15 Auflösungsversammlung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Dazu sind alle Mitglieder durch eingeschriebenen Brief einzuladen, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Es müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Erscheinen nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung gemäß Satz 2 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Der Auflösungsbeschluss wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

§ 16 Durchführung der Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, an einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten anderen gemeinnützigen Bildungsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Berufsbildung zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.